



# Bescheid

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, wird festgestellt, dass die KL Media GmbH (FN 564539f) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Kim Lianne“ die Bestimmung des § 40 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria nicht bis zum 31.03.2023 eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung für das Jahr 2022 übermittelt wurden.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die KL Media GmbH war 2022 als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Kim Lianne“ bei der KommAustria registriert.

Mit Schreiben vom 13.03.2023 wurde die Abrufdiensteanbieterin auf die Meldeverpflichtung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bis 31.03.2023 und die Ausnahmekriterien gemäß § 5 der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste hingewiesen.

Im Rahmen der gemäß § 65 AMD-G durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilserhebung (Markterhebung 2022) gab die Abrufdiensteanbieterin am 13.03.2023 an, dass der Abrufdienst „Kim Lianne“ im Jahr 2022 25.600.000 Abrufe hatte.

Da eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bis zum 31.03.2023 nicht einlangte, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 18.04.2023 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G ein und räumte der Abrufdiensteanbieterin die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 13.06.2023 holte die KL Media GmbH die Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G nach und entschuldigte sich für die Versäumnis.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die KL Media GmbH war im Jahr 2022 als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Kim Lianne“ bei der KommAustria registriert.

Der als Advertising-Video-on-Demand-Angebot (AVOD) betriebene Abrufdienst „Kim Lianne“ hatte im Jahr 2022 25.600.000 Abrufe.

Eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung wurden der KommAustria nicht bis zum 31.03.2023 übermittelt.

Mit Schreiben vom 13.06.2023 übermittelte die KL Media GmbH die Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung hinsichtlich des von der KL Media GmbH bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 17.12.2021, KOA 1.950/21-200. Die Feststellungen, dass am 13.06.2023 und somit nicht bis zum 31.03.2023 eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bei der KommAustria einlangte, ergeben sich ebenso aus den Akten der KommAustria.

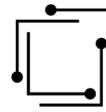
Die Abrufzahlen hinsichtlich des als Advertising-Video-on-Demand-Angebot betriebenen Abrufdienstes „Kim Lianne“ im Jahr 2022 beruhen auf den Angaben der Abrufdiensteanbieterin im Rahmen der von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 65 AMD-G durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilerhebung 2022.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 80/2023, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.



## 4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgebliche Bestimmung des AMD-G lautet:

### *„Mindestanteil und Kennzeichnung*

**§ 40.** (1) *Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf haben dafür zu sorgen, dass*

- 1. im Durchschnitt eines Kalenderjahres berechnet zumindest 30% der Titel im jeweiligen Katalog europäische Werke sind und*
- 2. in der Präsentation ihrer Sendungskataloge diese europäischen Werke gegenüber anderen Werken angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben werden.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung näher zu bestimmen,*

- 1. wie die Ermittlung des auf die Anzahl der Titel bezogenen Mindestanteils insbesondere auch im Fall von Serien und deren Staffeln sowie im Fall von finanziell aufwändigeren Produktionen zu erfolgen hat sowie welche Daten zu übermitteln sind und*
- 2. welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendiensteanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach Abs.1 entbunden sind.*

*[...]*

*(4) Mediendiensteanbieter eines Abrufdienstes haben der Regulierungsbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres die Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach Abs. 1 Z 2 getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die so erhobenen Daten dem Bundeskanzler bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres für die Berichterstattung an die Europäische Kommission zu übermitteln.“*

Die Verordnung der KommAustria über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) in der Fassung vom 22.08.2022, KOA 1.988/22-141, lautet in ihren maßgeblichen Teilen:

### *„Ausnahmen von der Berichtspflicht*

**§ 5.** (1) *Umsatz und Beschäftigtenzahl eines Mediendiensteanbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf sind im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 2 AMD-G als gering anzusehen, wenn der Umsatz EUR 2.000.000,- und die Beschäftigtenzahl zehn Personen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten haben.*

*(2) Zuschauerzahlen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf sind als gering im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 2 AMD-G anzusehen, wenn die Zahl der*

*a) Abrufe 20.000.000 bei Advertising-Video-on-Demand-Angeboten (AVOD),*

*b) Einzelkunden 7.000 bei Transactional-Video-on-Demand-Angeboten (TVOD) oder*

*c) Abonnenten 1.000 bei Subscription-Video-on-Demand-Angeboten (SVOD)*

*im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.*

*(3) Von der Verpflichtung des § 40 Abs. 1 AMD-G sind jene Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf entbunden, die weder die in Abs. 1 noch die in Abs. 2 genannten Schwellenwerte überschreiten.“*

### **4.3. Verletzung des § 40 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G haben Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf dafür zu sorgen, dass im Durchschnitt eines Kalenderjahres berechnet zumindest 30 % der Titel im jeweiligen Katalog europäische Werke sind und in der Präsentation ihrer Sendungskataloge diese europäischen Werke gegenüber anderen Werken angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben werden.

Gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung unter anderem näher zu bestimmen, welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendiensteanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind.

Mit § 5 der Verordnung Europäische Werke – Abrufdienste legte die KommAustria fest, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind, sofern weder ihr Umsatz EUR 2.000.000,- und ihre Beschäftigtenzahl zehn Personen noch die Zahl ihrer Abrufe 20.000.000 bei Advertising-Video-on-Demand-Angeboten (AVOD) überschritten hat.

Im Rahmen der Markterhebung 2022 gab die KL Media GmbH an, bei ihrem als Advertising-Video-on-Demand-Angebot betriebenen Abrufdienst „Kim Lianne“, im Jahr 2022 25.600.000 Abrufe gehabt zu haben.

Die Abrufdiensteanbieterin ist daher, aufgrund ihrer im Rahmen der Markterhebung gemeldeten (und unbestrittenen) Daten, nicht gemäß § 5 der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste von den Verpflichtungen gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G befreit, weswegen hinsichtlich des von ihr im Jahr 2022 bereitgestellten Abrufdienstes „Kim Lianne“ eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G zu erstatten gewesen wäre.

Nachdem der KommAustria von der Abrufdiensteanbieterin bis zum 31.03.2023 keine entsprechende Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G für den von ihr im Jahr 2022 bereitgestellten

Abrufdienst übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

Die Bestimmung des § 40 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010, idF der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018 – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung und Kennzeichnung von europäischen Werken in Abrufdiensten.

Zweck der Bestimmung des § 40 Abs. 4 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 4 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Abrufdiensteanbieter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat. Die Bestimmung des § 40 Abs. 4 AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Abrufdiensteanbietern an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung des Berichts an den Bundeskanzler nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatumwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die KL Media GmbH ihrer Berichtspflicht verspätet nachgekommen ist.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 40 Abs. 4 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.988/23-143“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Juli 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)